



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

65
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 10. Februar 2020

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
74.	Bekanntmachung nach UVP hier: HGK AG	82.	Liquidation hier: Kammerchor Erftstadt e. V.
	Seite 66		Seite 73
75.	Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln: Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) hier: Sachstand und Ausblick	83.	Liquidation hier: The Art Box e. V.
	Seite 66		Seite 73
76.	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH	84.	Liquidation hier: Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah e. V.
	Seite 67		Seite 73
77.	Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH	85.	Liquidation hier: Ortsgemeinschaft Baumen e. V.
	Seite 69		Seite 73
78.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Ge- nehmigungsverfahren der ZEELINK GmbH & Co KG, Kal- lenbergstraße 5, 45141 Essen, für eine Bodenfackelanlage am Standort Verdichterstation 52146 Aachen-Würselen, Wam- bacher Benden, Gemarkung Broichweiden Flur 82	86.	Liquidation hier: Förderverein Gemeindediakonie Evangelische Heiland- Kirchengemeinde Bonn-Bad Godesberg e. V.
	Seite 71		Seite 73
79.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) hier: Firma Dynamit Nobel GmbH	87.	Liquidation hier: Sing- und Dorfgemeinschaft Rospe e. V.
	Seite 72		Seite 73
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	88.	Liquidation hier: Kulturinitiative im Kreis Düren e. V.
80.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 73
	Seite 72		
81.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg		
	Seite 73		

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

74. Bekanntmachung nach UVP h i e r : H G K A G

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der HGK AG für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Hubert-Protz-Straße in Frechen der Eisenbahnstrecke 9604 Köln-Niehl – Frechen bei km 19,49

Die HGK AG hat am 1. März 2019/17. Juni 2019 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o.a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau der schadhaften Eisenbahnüberführung Hubert-Protz-Straße bei Bahn-km 19,49 auf der Strecke 9604 im Stadtgebiet Frechen. Die bestehende Überführung soll abgebrochen und eine neue gebaut werden.

Es handelt sich hier um eine bestehende Eisenbahnstrecke. Der Neubau entsteht im Bestand. Eine Artenschutzprüfung wurde vorgenommen. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

Abl. Reg. K 2020, S. 66

75. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln: Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) h i e r : S a c h s t a n d u n d A u s b l i c k

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01-NR.FV

Die Regionalplanungsbehörde Köln beabsichtigt die Überarbeitung des Regionalplanes Köln in Form der Aufstellung des „Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“. Hiermit informiert die Regionalplanungsbehörde über den aktuellen Stand des Verfahrens (Sachstandbericht) sowie über das weitere Vorgehen (Ausblick).

Auf Grundlage der bis Anfang 2019 eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und dem Scoping, der gemeldeten Abgrabungsinteressen sowie der räumlichen Restriktionen hat die Regionalplanungsbehörde Köln einen „ersten Planentwurf“ des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe erarbeitet. Dieser stellt einen Zwischenstand des Planungsprozesses dar.

Von der Regionalplanungsbehörde werden 66 Flächen zur Ausweisung als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze (BSAB) inklusive Rekultivierungsplanungen sowie fünf Reservegebiete zur Ausweisung vorgeschlagen. Mit dieser Ausweisung könnte dem im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens geforderten Mindestversorgungszeitraum von jeweils 25 Jahren für jede Rohstoffgruppe (Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande) entsprochen werden. Zudem wurde der Umweltbericht zum ersten Planentwurf erarbeitet.

Auf Basis dieses ersten Planentwurfes beabsichtigt der Regionalrat Köln den Erarbeitungsbeschluss im März 2020 zu fassen.

Der erste Planentwurf wurde am 31. Januar 2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht und kann unter dem folgendem Link heruntergeladen werden: <http://url.nrw/BRK-TeilplanNR-Planentwurf1>

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten:

- Textlicher Teil des ersten Planentwurfes nebst Anhängen
- Regionalplanerische Prüfbögen (Abgrabungsinteressen, Suchräume, BSAB)
- Umweltbericht inklusive Prüfbögen
- Karte 1: Aktuelle BSAB und zukünftige BSAB mit Reservegebieten
- Karte 2: Genehmigte Abgrabungen und zukünftige BSAB mit Reservegebieten
- Karte 3: Zukünftige BSAB mit Reservegebieten und Rekultivierungsplanung

Folglich können sich seit diesem Zeitpunkt sämtliche Akteure mit den gemeldeten Flächen bzw. vorgeschlagenen BSAB befassen, die dem Planungsergebnis zu Grunde liegenden Daten prüfen und etwaige Abstimmungsprozesse frühzeitig beginnen. Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf können allerdings erst im Zuge der öffentlichen Auslage im förmlichen Beteiligungsverfahren eingereicht werden. Die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz soll voraussichtlich im April beginnen und bis Anfang Juli 2020 andauern. Hierzu wird eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Insgesamt wird der Planentwurf somit nahezu sechs Monate öffentlich ausgelegt sein.

Darüber hinaus besteht für Kommunen und Abgrabungsunternehmen im Zuge der öffentlichen Auslage die Möglichkeit neue oder veränderte Abgrabungsinteressen anhand der bekannten Fragebögen zu melden.

Die 5. Abgrabungskonferenz wird am

17. März 2020

für Kommunen, Kreise und Behörden stattfinden und am

18. März 2020

mit identischem Inhalt für die Öffentlichkeit (insbesondere für Abgrabungsunternehmen). Die Anmeldung zu den Konferenzen wird voraussichtlich ab Mitte Februar über die Internetseite der Bezirksregierung Köln möglich sein (Veranstaltungskalender).

Rückfragen richten Sie bitte an Annika Vanck-Melich, Tel. 0221/147-2355; annika.vanck-melich@bezreg-koeln.nrw.de, Heiko Krause Tel. 0221/147-4675, heiko.krause@bezreg-koeln.nrw.de.

gez. K r a u s e

Abl. Reg. K 2020, S. 66

76. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.01-0040/18/11.0-Schn

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 10. Oktober 2018, letztmalig ergänzt am 5. Februar 2020, eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise beantragt. Die Fläche des Betriebsgeländes liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins und umfasst ca. 14000 qm. Die maximal geplante Lagerkapazität aller Anlagen beträgt 12000 t. Der Jahresdurchsatz soll maximal 133000 t/a betragen. Außerdem hat die Theo Steil GmbH eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens beantragt. Die Anlage soll im Dezember 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen haben bereits nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 22. Juli 2019 in der Zeit vom 12. August bis einschließlich 11. September 2019 bei mir und der Stadt Köln, Stadthaus Deutz sowie im Bezirksrathaus Rodenkirchen, offengelegen. Die hierzu in der Einwendungsfrist bis zum 11. Oktober 2019 eingegangen

Einwendungen bleiben bestehen und finden im weiteren Genehmigungsverfahren Berücksichtigung.

Die erneute Auslage des Genehmigungsantrags sowie der zugehörigen Unterlagen wird hiermit bekanntgegeben.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nicht-eisenmetallen sowie deren Sortierung und Behandlung unter Einsatz einer Schrottschere, einer Paketierpresse, einer Baggerschere, von Brennschneidelanzen und eines Schienenbrechers. Die Behandlung der Schrotte beinhaltet u. a. die Entfrachtung von Schadstoffen, wie beispielsweise Bleimennige, KMF, Asbest,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von FE- und NE-Spänen sowie zur Lagerung von Schrotten, die Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Schienenfahrzeugzerlegung sowie einer Trockenlegung von Transformatoren,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Schienenfahrzeug- und Lok-Trockenlegung,
- die Errichtung und den Betrieb eines Verwaltungsgebäudes, von Verkehrs- und Lagerflächen, einer Eingangs-, einer Ausgangs- sowie einer Gleiswaage, einer Schrankenanlage, einer Radioaktivitätsmeseinrichtung, einer Werkhalle, einer Betriebstankstelle, eines Waschplatzes, einer Lärmschutzwand, von Abwasser-aufbereitungsanlagen,
- den Einsatz von fünf Hydraulikbaggern, zwei Radladern, zwei Gabelstaplern und einem LKW oder Dumper in den jeweiligen Betriebseinheiten,
- eine Betriebszeit von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr. Die Schrottschere, die Schrottpaketierpresse, der Schienenbrecher und die Waggonzerlegung sollen davon abweichend Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden und
- die Änderung der bestehenden Bahnanlage.

Die am o. g. Standort beantragte Entsorgungsanlage ist den Ziffern 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.11.2.1 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches in der Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist und einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung

der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bedarf.

Eine erneute allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vom 23. Januar 2020 hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG haben kann. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Antragstellerin hat dazu mit Datum vom 31. Januar 2020 eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Darüber hinaus hat sie insbesondere die nachfolgende genannten Antragsunterlagen vorgelegt, die die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter erkennen lassen.

- Brandschutzkonzept der Müller-BBM GmbH vom 16. Mai 2018, Bericht-Nr. M138812/01,
- Prognose der durch den Anlagenbetrieb bedingten Staubfreisetzung sowie der Immissionszusatzbelastung (Schwebstaub (PM₁₀) und Staubbiederschlag) im Einwirkungsbereich der Anlage – Immissionsprognose für Staub der Müller-BBM GmbH vom 24. Januar 2020, Bericht-Nr. M 15723/02,
- Untersuchung der durch den Anlagenbetrieb verursachten Geräusche sowie deren Auswirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten – Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Schrottplatzes mit Aufbereitungsanlagen im Godorfer Hafen, Köln der Kramer Schalltechnik GmbH vom 7. Juni 2018, Projekt-Nr. 16 01 040/09,
- Begutachtung der SWECO GmbH vom 15. November 2017 der hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation, Projekt-Nr. 9141-17-032 mit ergänzenden Ausführungen vom 19. September 2019, 6. November 2019 sowie 23. Januar 2020 und
- Artenschutzprüfung der regio gis + planung vom 30. Januar 2020.

Hierbei wurden die Immissionsprognose für Staub der Müller-BBM GmbH vom 24. Januar 2020, Bericht-Nr. M127621/07 sowie die Artenschutzprüfung der regio gis + planung vom 30. Januar 2020 erneuert und die Begutachtung der hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation der SWECO GmbH vom 15. November 2017, Projekt-Nr. 9141-17-032 um Ausführungen mit Datum vom 19. September 2019, 6. November 2019 sowie 23. Januar 2020 ergänzt. Weitere Ergänzungen, die aus dem bisherigen Genehmigungsverfahren resultieren, wurden nicht vorgenommen.

Auf Grundlage der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich ein geringfügig größeres Beurteilungsgebiet ergeben. Daher werden die Antragsun-

terlagen nun zusätzlich erstmals in den Städten Wesseling sowie Niederkassel ausgelegt.

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

17. Februar 2020 bis einschließlich 16. März 2020

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07 E22 in den Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksratshaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, Zimmer 111 in den Zeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Rathaus Wesseling, Alfons-Müller Platz, 50389 Wesseling, Zimmer 314 in den Zeiten: Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum 023 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die besonderen Regelungen zu den Öffnungszeiten an den Karnevalstagen.

Bei der Bezirksregierung Köln ist zusätzlich zu den genannten Zeiten eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 54.1-3.2-(11.0)-72-So) eine erneute öffentliche Bekanntmachung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16. April 2020 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genuehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Da-

tenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

3. Juni 2020

und beginnt um 10:00 Uhr. Er findet im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42 in 50389 Wesseling statt. Zunächst findet die Erörterung in Bezug auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren statt und im Anschluss daran die Erörterung in Bezug auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Sollte es erforderlich werden, ist beabsichtigt, den Erörterungstermin an den Folgetagen fortzusetzen. Dies wird ggf. im Termin am 3. Juni 2020 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die

Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 5. Februar 2020

Im Auftrag
gez. S c h n e i d m ü l l e r

ABl. Reg. K 2020, S. 67

77. Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-3.2-(11.0)-72-So

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), alle in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Erlaubnisbehörde mit Antrag vom 10. Oktober 2018 in der letzten überarbeiteten Fassung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser (bestehend aus Niederschlagswasser der Dachflächen sowie Niederschlagswasser der Platzflächen und Schmutzwasser von einem Fahrzeug-Waschplatz), gereinigtem Schmutzwasser aus einer Trockenlegungshalle sowie gereinigtem häuslichem Abwasser von dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 136 z. T. und 142 z. T. in den Rhein beantragt.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich durch die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 136 z.T.

und 142 z. T., mit einer Lagerkapazität aller Anlagen in Höhe von 12000 t und einem Jahresdurchsatz von maximal 133000 t. Über die Errichtung und den Betrieb wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden.

Der Erlaubnisantrag und die zugehörigen Unterlagen haben bereits nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 22. Juli 2019 in der Zeit vom 12. August 2019 bis einschließlich 11. September 2018 bei mir und der Stadt Köln, Stadthaus Deutz sowie im Bezirksrathaus Rodenkirchen, offengelegen.

Die hierzu in der Einwendungsfrist bis zum 11. Oktober 2019 eingegangenen Einwendungen bleiben bestehen und finden im weiteren Erlaubnisverfahren Berücksichtigung.

Die erneute Auslage des Erlaubnisanspruchs sowie der zugehörigen Unterlagen wird hiermit bekanntgegeben.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag beinhaltet die Einleitung von

- max. 100 l/s gereinigtem Abwasser, bestehend aus Niederschlagswasser der Dachflächen sowie Niederschlagswasser der Platzflächen und Schmutzwasser von einem Fahrzeug-Waschplatz
- max. 2 l/s gereinigtem Schmutzwasser aus einer Trockenlegungshalle
- max. 2,8 m³/12 h gereinigtem häuslichem Abwasser über die Einleitstelle E in den Rhein.

Die Antragstellerin hat mit dem Erlaubnisanspruch die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die die Auswirkungen der Einleitung erkennen lassen. Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts:

- Erläuterungen zur Herkunft und Menge der beantragten Einleitmengen, der Abwasserbehandlungsanlagen und der Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sowie dem Erlass an die Anforderungen der Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren,
- Fließbilder zur Entwässerung,
- Erläuterungen zur Auslegung der Kleinkläranlage und des Anfalls des häuslichen Abwassers (*Ermittlung der erforderlichen Größe und Reinigungsleistung der Kleinkläranlage*),
- Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung des Niederschlagswasseranfalls,
- Nachweise der Regenrückhaltung des Niederschlagswassers der Dachflächen (*Ermittlung der erforderlichen Größe der Regenrückhaltung*),
- Nachweise der Regenrückhaltung des Niederschlagswassers der Hofflächen

- Erläuterungen zur Auslegung des Lamellenklärsers (*Ermittlung der erforderlichen Größe und Reinigungsleistung des Lamellenklärsers*),
- Erläuterungen zur Auslegung der Abscheideranlagen (*Ermittlung der erforderlichen Größe und Reinigungsleistung der Abscheideranlagen*),
- Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (*UVP-Bericht aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren*).

In den Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wurden aus Klarstellungsgründen Ausführungen zu dem geplanten Waschplatz ergänzt.

Der beigefügte UVP-Bericht, der dem parallelen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugehörig ist, liegt diesem Antrag nur informativ bei, da das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren selbst keiner UVP-Pflicht unterliegt.

Auf Grundlage der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat sich ein größeres Beurteilungsgebiet ergeben. Daher werden die Antragsunterlagen nun zusätzlich erstmals in den Städten Wesseling sowie Niederkassel ausgelegt.

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

17. Februar bis einschließlich 16. März 2020

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07E22 in den Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, Zimmer 111 in den Zeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Rathaus Wesseling, Alfons-Müller Platz, 50389 Wesseling, Zimmer 314 in den Zeiten: Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum 023 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die besonderen Regelungen zu den Öffnungszeiten an den Karnevalstagen.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 52.03.01-0040/18/11.0-Schn eine erneute öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16. April 2020, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Die Einwendungen, die bereits im Verfahren erhoben wurden, bleiben – wie bereits oben beschrieben – bestehen und müssen nicht neu eingereicht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 3. Juni 2020 und beginnt um 10:00 Uhr. Er findet im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42 in 50389 Wesseling, statt. Zunächst findet die Erörterung in Bezug auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren statt und im Anschluss daran die Erörterung in Bezug auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Sollte es erforderlich werden, ist beabsichtigt, den Erörterungstermin an den Folgetagen fortzusetzen. Dies wird ggf. im Termin am 3. Juni 2020 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 3. Februar 2020

Im Auftrag
gez. S o m m e r

ABl. Reg. K 2020, S. 69

78. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der ZEELINK GmbH & Co KG, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, für eine Bodenfackelanlage am Standort Verdichterstation 52146 Aachen-Würselen, Wambacher Benden, Gemarkung Broichweiden Flur 82

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0003/20/8.1.3-4-Rewö

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die ZEELINK GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Bodenfackel. Hierzu hat die ZEELINK GmbH & Co. KG einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Im Rahmen dieses Antrags ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben gemäß Nr. 8.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfordert. Auf Grundlage des § 7 Abs. 2 UVPG ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch den vereinzelt Betrieb der Bodenfackel entstehen im wesentlichen Kohlemonoxid, Schwefeloxide, Stickoxide und Lärm.

Die entstehenden Luftverunreinigungen haben keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Bodenfackel befinden. Die durch den Betrieb der Bodenfackel verursachten Schallimmissionen werden durch die Geräusche der Autobahnen und des Autobahnkreuzes überdeckt. Beim Betrieb der Anlage entstehen keine Abwässer und keine Abfälle.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 28. Januar 2020

Im Auftrag
gez. Rennert-Wölke

ABl. Reg. K 2020, S. 71

79. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hier: Firma Dynamit Nobel GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.4.1.2-§16-05/20-Ba

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Dynamit Nobel GmbH; Werk Schlebusch, zur wesentlichen Änderung ihrer Produktionsanlage Geb.2310, Anlage 22, BE 200-296 zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen und stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen durch,

- Neue Produktion TEPE.
- Tank 2334B04 inkl. Pumpen und zugehörigen Rohrleitungen werden korrosionsbeständig ausgeführt bzw. neu beschafft.
- In Tanklagern 2333 und 2334 sowie im Feststofflager 2339 sollen Stoffe der Produktion TEPE gelagert werden.
- Aufgrund der endothermen Reaktionsführung, Verzicht auf die Funktion des Behälters 2316B01 als Notentspannungsbehälter beim Verfahren TEPE.

auf dem Werksgelände in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51, wurde für das Vorhaben in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung der Anlage zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Fa. Dynamit Nobel GmbH Explosionsstoff- und Systemtechnik betreibt an Ihrem Standort in Leverkusen-Schlebusch eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen und stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen. Die Anlage soll im Wesentlichen um ein neues Verfahren zur Herstellung von TEPE ergänzt werden, wobei die Kapazität der Produktion insgesamt nicht erhöht wird.

Die Anlage ist der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet und ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Des Weiteren ist die o. g. Anlage der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und in Spalte 1 mit einem „A“ gekennzeichnet. Für die nunmehr geplanten Änderungsmaßnahmen gem. § 9 (1) UVPG ist im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Vorhabens nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 10. Februar 2020

Im Auftrag
gez. Bautig

ABl. Reg. K 2020, S. 72

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

80. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381621598 und 382289643.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 30. Januar 2020

Stadtsparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 72

**81. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3413950126, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 16. Januar 2020

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 73

E Sonstiges

**82. Liquidation
h i e r : Kammerchor Erftstadt e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2019 ist der Verein (VR 700811, AG Köln) aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Martina Weber, Carl-Schurz-Straße 73, 50374 Erftstadt, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 73

**83. Liquidation
h i e r : The Art Box e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR 5844 AG Aachen) The Art Box ist durch Beschluss vom 15. Dezember 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 73

**84. Liquidation
h i e r : Förderverein der evangelischen
Kindertagesstätte Arche Noah e. V.**

Der Verein (VR 502113 AG Köln) Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah e. V. mit Sitz in Bergisch Gladbach ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

– Frau Barbara Struck, wohnhaft Wingertsheide 46 in 51427 Bergisch Gladbach, oder Frau Brigitte Solbach,

wohnhaft Däumlingsweg 4 in 51067 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 73

**85. Liquidation
h i e r : Ortsgemeinschaft Baumen e. V.**

Der Verein Ortsgemeinschaft Baumen e. V. (VR 80598, AG Siegburg) ist durch die Mitgliederversammlung zum 1. Januar 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 73

**86. Liquidation
h i e r : Förderverein Gemeindediakonie
Evangelische Heiland-Kirchengemeinde
Bonn-Bad Godesberg e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 10020 eingetragene Verein: Förderverein Gemeindediakonie Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bonn-Bad Godesberg e. V. mit dem Sitz in Domhofstraße 43, 53179 Bonn, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden. Dr. Dieter Stämmler, Birgeler-Kopf-Weg 15, 53424 Remagen; Jürgen Liepe, Honnefer Straße 16, 53179 Bonn.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 73

**87. Liquidation
h i e r : Sing- und Dorfgemeinschaft Rospe e. V.**

Der Verein Sing- und Dorfgemeinschaft Rospe e. V. (AG Köln, VR 600341) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 73

**88. Liquidation
h i e r : Kulturinitiative im Kreis Düren e. V.**

Der Verein „Kulturinitiative im Kreis Düren e. V. (VR 1842 AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 73



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.